Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 442.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten November 1817. wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin.

Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung, ist durch die Instruktionen für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien, diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, selbstständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; um endlich die nöthige Kontrolle, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtungen beschlossen:

I. Der Finanzminister wird von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens, entbunden. Er behält dagegen:

1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen,
2) das Handels- und Gewerbe-Departement,
3) das Land- und Wasser-Bauwesen, mithin auch den Chaussee-, Kanal- und Hafenbau, und damit einen Wirkungskreis, der vormals mehrere Minister beschäftigte, und dessen Ausfüllung einen sehr thätigen Mann erfordert.

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1817.)

II. Es soll ein Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen errichtet werden, und aus Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, dem Staatsminister von Klewitz, als Präsidenten, und dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother, als Direktor bestehen. Diesem Ministerium sind die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staats-Schuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen. Das erforderliche Raths- und Subaltern-Personal ist aus vorhandenen Beamten zu nehmen.

III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn von Altenstein. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hüttenwesen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landeskultur in inniger Beziehung steht. Der Ober-Berghauptmann Gerhard bleibt demselben in den Verhältnissen, in welchen er bisher zu dem Finanzminister gewesen, vorgesetzt. Die Salzfabrikation bleibt bei dem Berg- und Hüttenwesen.

IV. Die Justizverwaltung ist in einem großen Theile der Monarchie noch nicht definitiv geordnet. Insonderheit ist in den Provinzen am Rhein noch nicht bestimmt, was von der bisherigen fremden Gesetzgebung beizubehalten sey oder nicht. Ich habe vorlängst eine Justizkommission angeordnet, die dieses für die Rheinprovinzen prüfen soll; der Gang derselben ist aber zu langsam, und es ist dringend nothwendig, daß in dieser wichtigen Angelegenheit bald eine Entscheidung erfolge. Das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publikation vorgefallen sind. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justizministeriums beladen ist. Ich habe daher beschlossen, sie dem Staatsminister von Beyme aufzutragen und ihm zugleich Sitz und Stimme im Ministerium beizulegen. Vorschläge, wie jene Gegenstände zu betreiben und zu beschleunigen seyn werden, will Ich sobald als möglich vom Ministerium erwarten.

V. Bei dem Polizei-Ministerium wird nichts verändert; nur bleibt die sogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges, ein nothwendiges Uebel war.

VI. Eben so wenig bei dem Kriegs-Ministerium.

VII. Der

VII. Der Minister von Klewitz behält das Amt eines Minister-Staats-Sekretairs.

VIII. Damit das gesammte Staats-Ministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet seyn, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung Etwas verändern;
2) die Verwaltungs-Rechenschaften der Ober-Präsidenten für das abgelaufene Jahr;
3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;
6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militair-Etats;
7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
8) Militair-Einrichtungen, in sofern sie das Land angehen;
9) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und derer der obern Justizkollegien, der Direktoren, der Ober-Forstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;
10) die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements, bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen, in einem andern Departement angestellten, oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler und Sie, die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räthe, Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen.

IX. Nach einer besondern Verordnung wird eine Generalkontrolle unter Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef und dem wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Ladenberg, als Direktor, hergestellt. Das erforderliche Raths- und Subalternen-Personal ist aus den vorhandenen Beamten zu nehmen.

X. Es ist für den Kredit der Hauptbank eben so wichtig, als es für die Sicherheit der Depositen- und Pupillen-Gelder wesentlich ist, daß dieses Institut selbstständig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen sey. Der

Minister von Klewitz soll demselben als Königlicher Kommissarius und Chef vorstehen. Eine Kuratel der Bank wird zur Kontrolle derselben bestellt. Sie soll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Justizminister und dem Direktor der Generalkontrolle bestehen. Die Verfassung der Hauptbank wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

Ich beauftrage Sie, den Staatskanzler, die Ausführung dieser Verordnung sobald als immer möglich zu besorgen und besorgen zu lassen. Eine Vermehrung des Personals darf dadurch nicht entstehen; Sie müssen vielmehr dahin sehen, daß durch eine zweckmäßige Eintheilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geschäftszweig gehörig besetzt werde und wo möglich Ersparungen entstehen, welche bei dem erweiterten Wirkungskreise der Oberpräsidenten und Regierungen anwendbar scheinen. In sofern übrigens durch die gegenwärtige Anordnung keine Aenderung gemacht wird, bleibt es bei den vorhin ergangenen Verordnungen. Gegeben Potsdam, den 3ten November 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

(No. 443.) Verordnung über die Einführung einer Generalkontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staats-Buchhaltung. Vom 3ten November 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, zur genauen ununterbrochenen Uebersicht des gesammten Staatseinkommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben, so wie zu andern wichtigen Zwecken eine Generalkontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung, anzuordnen; so finden Wir für nothwendig, über die Rechte und Pflichten dieser schon sonst mit Erfolg bestandenen Behörde Folgendes festzusetzen.

1.

Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats ohne Unterschied, welche Einnahmen oder Ausgaben über oder aus Staatsfonds enthalten, sollen zur Prüfung der Generalkontrolle gelangen.

Die verfassungsmäßig zu Unserer Vollziehung zu befördernden Etats müssen vorher von der Generalkontrolle und dem treffenden Departementsminister oder Chef kontrasignirt seyn.

Die-

Diejenigen Etats, zu deren alleinigen Vollziehung die Minister und übrigen Verwaltungsbehörden bisher berechtigt waren, müssen gleichfalls von der Generalkontrolle mit vollzogen werden.

Alle vom heutigen Tage ab erscheinenden Etats haben nur Gültigkeit, wenn solche beziehungsweise von der Generalkontrolle kontrasignirt oder mit vollzogen sind.

Die Etats der Kommunen, Institute u. s. w. sind hierunter auch begriffen, wenn solche Zuschüsse aus Staatskassen nachweisen. Die Theilnahme der Ober-Rechnungskammer bei den Etatsprüfungen findet nicht ferner statt.

2.

Die Generalkontrolle ist verpflichtet, bei der Revision der Etats darauf zu halten:

daß die Staatseinnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt und im Ganzen ein völlig geregelter Staatshaushalt geführt werde.

Sollten noch Staatsfonds vorhanden seyn, über welche noch keine Etats gefertigt worden, so müssen solche sofort ausgearbeitet und in der vorgeschriebenen Art vollzogen werden.

Abänderungen in der Verwaltung, welche Einfluß auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staats haben, müssen mittelst der Berichte der Verwaltungsbehörden durch den Chef der Generalkontrolle zu Unserer Approbation gelangen.

Insbesondere dürfen ohne Theilnahme des Chefs der Generalkontrolle keine Domainen und Forsten oder sonstiges Staatseigenthum veräußert, keine Abgaben dauerhaft erlassen, oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staatsschulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöhet oder sonst Veränderungen vorgenommen werden,

welche die Ueberschreitung der Etatstitel oder die Verwendung von Etatssummen zur Folge haben, die sonst zu ersparen gewesen wären.

In welchen minder wichtigen Fällen, Veränderungen der gedachten Art ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung, jedoch nur mit Zustimmung der Generalkontrolle, zuläßig sind, bleibt der besondern Instruktion vorbehalten, welche Wir der Generalkontrolle ertheilen werden.

3.

Sämmtliche Ministerien und Verwaltungschefs, nicht minder die Ober-Rechnungskammer, sind verpflichtet:

der Generalkontrolle über Alles Auskunft zu geben, was dieselbe zur vollständigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu wissen verlangt; auch müssen ihr zu jeder Zeit diejenigen Akten, Etats, Nachweisungen, Bücher, Rechnungen, Papiere ꝛc., nichts davon ausgenommen, sie betreffen die kurrente oder die ältere Administration, ohne Verzug mitgetheilt werden, deren Vorlegung sie verlangt.

4. Da

4.

Da die Generalkontrolle den Zweck ihrer Errichtung nur sehr unvollkommen erfüllen würde,

wenn sie nicht berechtigt wäre, in das Wesentliche der einzelnen Verwaltungszweige einzudringen, so wird sie verpflichtet:

sich überall und in den dazu geeigneten, ihrer Beurtheilung überlassenen Fällen auch an Ort und Stelle von dem Gange der Administration die genauesten Kenntnisse zu verschaffen und Verbesserungen mit den Ministern gemeinschaftlich zu berathen und zu Unserer Entscheidung zu bringen; der Direktor der Generalkontrolle soll den monatlichen Kassenrevisionen bei den Generalkassen in Berlin beiwohnen, und der Generalkontrolle das Recht zustehen, außerordentliche Kassenrevisionen anzuordnen.

Die Provinzial-, so wie die Kreis- und Lokalbehörden sind verpflichtet: der Generalkontrolle überall die vollständigste Auskunft zu geben und ihren Aufforderungen pünktlich ein Genüge zu leisten.

5.

Die Generalkontrolle soll eine Staatsbuchhalterei einrichten und über den Zustand der Finanzen genaue Uebersichten führen. Die Ministerien ꝛc. sind verpflichtet, dazu die nöthigen Extrakte und Uebersichten zu liefern. Uns Selbst sind die Resultate durch die Generalkontrolle in den Perioden vorzulegen,

welche deren besondere Instruktion anordnet.

6.

Unsern Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, dem ohnedies in Gemäßheit der frühern Verordnungen wegen Einrichtung der Staatsbehörden, die Kontrolle aller Verwaltungen zusteht, ernennen Wir hiermit zum Chef der Generalkontrolle, und zum Direktor derselben Unsern Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg. Das übrige Raths- und Subalternenpersonal ist aus den vorhandenen Beamten, ohne Erhöhung des Besoldungsetats, auszuwählen.

Wir wollen, daß der Inhalt dieser Verordnung sofort zum Vollzug komme, und hoffen, daß Unsere getreuen Unterthanen in dieser erneuerten Einrichtung, in deren Folge Wir Selbst fortdauernd genaue Kenntniß von der Finanzverwaltung nehmen, einen abermaligen Beweis Unserer ununterbrochenen Fürsorge für das Beste derselben finden werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beisetzung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Potsdam, den 3ten November 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 444.)

(No. 444.) Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend. Vom 3ten November 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Bestimmungen, welche Wir in dem Finanzedikt vom 27sten Oktober 1810., und in der Verordnung vom 3ten April 1815., wegen des Verkehrs mit der Bank ertheilt haben, sind durch die inzwischen eingetretenen Begebenheiten in ihrer Ausführung verzögert worden. Es liegt in Unserer Absicht, diesem Institute eine Verfassung zu geben, welche dem Bedürfniß der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerbverhältnisse, so wie dem Umfange der Monarchie angemessen, nach richtigen Regeln der Staatswirthschaft gegründet und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, so wie zur Beförderung des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen geeignet ist. Einer solchen Maaßregel muß aber die Gründung eines festen und dauerhaften Finanzsystems, welche in den Begebenheiten der letztern Zeiten nicht zu beseitigende Schwierigkeiten fand, und womit Wir Uns jetzt besonders beschäftigen, nicht minder die Hebung der in der Sache selbst liegenden Hindernisse vorangehen. Wir behalten Uns daher vor, hierüber zu seiner Zeit das Nöthige anzuordnen; damit jedoch fortan eine kräftige, selbstständige, das Beste der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geschäftszweige des Instituts eintrete, und dadurch die weitern Maaßregeln zu Gunsten desselben vorbereitet werden; so haben Wir für dienlich erachtet, der Bank eine von der gewöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung zu geben, und verordnen zu dem Ende Folgendes:

1.

Die Hauptbank zu Berlin ist mit den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Komtoirs von jetzt an ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staatsministerii unabhängiges Institut.

2.

Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt, und wozu Wir hiermit den Staatsminister von Klewitz ernennen, mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, erhält die spezielle Leitung der Geschäfte der Bank.

3.

Die Bankdirektoren und der Bankjustitiarius sind dem Chef der Bank untergeordnet. Mit diesen und mit einem nach seiner Prüfung zu wählenden Personale wird derselbe die Geschäfte verwalten.

4. Der

4.

Der Chef ist verpflichtet, für die Herstellung und Einführung eines angemessenen Geschäftsganges in allen Theilen des Instituts zu sorgen.

Derselbe wird hierdurch beauftragt, unverzüglich die Grundsätze und Bestimmungen vorzuschlagen, nach welchen die dem Staate obliegenden Verpflichtungen gegen die Hauptbank und deren Gläubiger vollständig erfüllt, auch die spezielle Administration des Instituts künftig geführt werden soll, und Uns Behufs der Reorganisation des Instituts einen Entwurf zum künftigen Bankreglement zur Prüfung und weitern Bestimmung baldmöglichst vorzulegen.

5.

Damit jedoch die Leitung des Instituts in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen geschehe, wird solches unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt.

6.

Diese Oberaufsicht führt ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium. Beständige Mitglieder in selbigem sind der jedesmalige Präsident Unsers Staatsraths und der Justizminister. Letzterer besonders wegen des Interesses, welches die Gerichtsbehörden bei der Bank haben.

7.

Zu Mitgliedern des Kuratorii ernennen Wir hiermit für jetzt

a) den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg,

b) den Staats- und Justizminister von Kircheisen,

c) den Direktor der Generalkontrolle, den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg.

8.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag, und giebt allgemeine Rechenschaft von allen seinen Operationen und Geschäftseinrichtungen.

Die Beschlüsse werden zur weitern Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beisetzung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Potsdam, den 3ten November 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

Zweites

Sachregister

zur

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Enthält

die Jahrgänge 1814., 1815., 1816 und 1817.

Berlin,
gedruckt bei Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.
1818.

Zweites
Sachregister
zur
Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten.

Zu bemerken: der Buchstabe A. bedeutet den Jahrgang 1814, B. 1815, C. 1816 u. D. 1817; die beigefügte Zahl, die Seite.

A.

B.

Con=

Erb-

Gesetze

K.

Seitenzahl.

K.

L.

Ober-

Staats-

Sus-

Seitenzahl.

Unter-

